

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 131 (1964)

Artikel: Protokoll über die Referentenkonferenz
Autor: Scholian, W. / Frei, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll über die Referentenkonferenz

Mittwoch, den 20. Mai 1964, 14.15 Uhr
Walcheturm, Zürich

Anwesend: die Mitglieder des Synodalvorstandes
Referent: Herr Hans Küng, Präsident ZKLV
12 Kapitelspräsidenten
16 Kapitelsreferenten
Geschäft: Begutachtung der Verordnung über das Absenzenwesen

1. *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*

a) *Abgeordnetenkonferenz*

1. Juli 1964. Die Kapitelsprotokolle sollen bis 26. Juni im Besitz des Vizepräsidenten der Synode sein.

b) *Referentenkredit der Kapitel*

Leider ist die letzte Meldung erst am 19. 5. eingegangen (Termin Ende März!), so dass mit der Verarbeitung der Unterlagen erst jetzt begonnen werden kann.

c) *Herbst- und Winterkapitel*

Zur Koordinierung der Kapitel teilt Herr Schelling mit, dass das Knabenschieszen in Zürich am 12. September stattfindet. Über die Gestaltung des Novemberkapitels (Gesundheitserziehung in der Schule) können an der Abg. Konf. vom 1. Juli nähere Angaben gemacht werden.

d) *Nationalreportage*

Berichtigung der Mitteilung im Amtlichen Schulblatt vom Mai 1964: an Stelle von Hans Pfaff sollte die tatsächliche Preisträgerin, Fr. Haubensak, Elgg, genannt werden.

2. *Hinweise des Synodalpräsidenten zum Begutachtungsgeschäft*

a) Der Präsident gibt zu bedenken, dass diese Materie rechtlich nicht einfach ist, daher allfällige Kapitelsanträge juristisch fundiert sein sollten. Der Konferenz wird der Begutachtungsauftrag des ER vom 21. 4. 64 in seinen wichtigsten Punkten bekannt gegeben.

b) An *Unterlagen* stehen zur Verfügung:

- Vorlage der ED vom 8. 4. 64
- Rechtliche Erläuterungen zum Entwurf
- Abänderungsanträge des ZKLV

c) Der Synodalpräsident dankt dem Referenten, Herrn Hans Küng, herzlich für seine Bereitwilligkeit, heute die Vorlage zu erläutern.

3. *Referat*

Einleitend bittet der Referent, an den Kapiteln wieder einmal eindringlich darzulegen, welches grosse Vorrecht die zürcherische Lehrerschaft

geniesse, da sie solche Vorlagen begutachten dürfe. Das Begutachtungsrecht ist daher ernst zu nehmen.

Der Referent legt Vorgeschichte und Vorarbeiten dar, die drei Jahre zurückreichen, und geht daraufhin zur Erläuterung und Kommentierung der einzelnen Paragraphen über.

Im Protokoll sind nur die wesentlichsten Punkte, vor allem Neuerungen oder Änderungen, aufgeführt.

§ 55 *Neu*: Verpflichtung zu regelmässigem Schulbesuch auch für fak. Unterricht und fak. 9. Schuljahr.

§ 56 *Neu* sind die Begriffe voraussehbares Schulversäumnis (Dispensation) und nicht vorausgesehenes Versäumnis (Absenz).

Neu sind auch die Absätze 3 und 4.

§ 57 Dieser § wird vom Referenten als wichtigster bezeichnet; denn darin wird versucht, ein Katalog von Dispensations- und Absenzengründen aufzustellen.

Weil der Begriff «zwingende Gründe» schwierig zu interpretieren ist, werden Beispiele angeführt, wobei aber diese nie vollständig sein können, weil das Leben zu vielgestaltig ist.

§ 57c Der ZKLV schlägt vor, nach «in ländlichen Gemeinden» einzuschieben: während einigen Tagen.

§ 57e Dieser Abschnitt soll nach Vorschlag ZKLV gestrichen werden.

Begründung: siehe Anträge ZKLV.

§ 57 Absatz 2 ist neu zu formulieren: Dispensationen zu Erholungszwecken dürfen nur bewilligt werden, wenn durch ärztliches Zeugnis die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Zum gesamten § 57 gibt der Referent den Rat, die Kap. Verhandlungen zu kanalisieren, damit überhaupt ein brauchbares Gutachten abgefasst werden kann.

§§ 58 und 59 betreffen Dispensationen aus religiösen Gründen. Die Bestimmungen sind bereits geregelt gewesen, nun aber zum Teil präziser gefasst oder aus Fussnoten in die Verordnung genommen worden.

§ 60 basiert auf Artikel 49 BV und Art. 63 der Verf. d. Kt. Zürich.

Absatz 2 ist aus organisatorischen und menschlichen Gründen zu streichen.

§ 61 *Neu*: Die Schulpflege kann jederzeit ein ärztliches Zeugnis verlangen und eine Überprüfung durch einen Amtsarzt anordnen.

§ 63 Absatz 1. In der Diskussion schlägt H. Von der Mühl vor, statt «während eines Schulquartals» zu setzen: während einer Zeugnisperiode.

§ 63 Absatz 3. *Neu*, dass Absenzen an religiösen Feiertagen nicht einzutragen sind.

§ 64 Dem Eventualantrag ist die vorgeschlagene Erweiterung von § 86 c vorzuziehen.

§ 65 *Neu* ist eine Unterscheidung des Verschuldens und der Verweis als Massnahme.

Letzter Absatz, *neu*: Er gibt der Schulpflege wertvolle Möglichkeiten.

§ 66 *Neu* geregelt ist vor allem das Mahnungswesen.

- § 67 Der Begriff «fortgesetztes Versäumnis» taucht neu auf.
§§ 68–70 regeln rechtliche Zustände. Die Kapitel werden kaum kompetent sein, hier Änderungen vorzuschlagen.
§ 71 *Neuregelung*: Erfüllung der Hausaufgaben.
§§ 72–73 fassen bisher Bekanntes zusammen.
§ 74 *Neu*: Im Zeugnis muss für den Eintrag der Absenzen nicht mehr in entschuldigte und unentschuldigte aufgliedert werden.
§ 86c sollte nach der Empfehlung des ZKLV der Vorzug gegeben werden gegenüber dem Eventualantrag § 64.

Diskussion

- a) Notwendige Änderung zu § 63: siehe oben.
- b) Zu den §§ 56, 60, 62, 65, 67, 70 und 74 werden noch ergänzende Erläuterungen von Konferenzteilnehmern oder vom Referenten angebracht.
- c) Zu § 66 / letzter Abschnitt wird eine Umstellung des Satzes gewünscht.

Durchführung der Begutachtung in den Kapiteln

- a) Die Referenten sollen materiell orientieren (nicht allzu breit) und die Abänderungsanträge des ZKLV erläutern.
- b) Über jeden einzelnen § soll die Meinung zum Ausdruck kommen, wobei mit Vorteil so verfahren wird, dass gemäss Zch.Wahl- und Abstimmungsgesetz ein Antrag als angenommen gilt, sofern kein Gegenantrag gestellt wird.
- c) Rückkommensanträge werden vorteilhaft am Schluss gesamthaft behandelt.
- d) Die Abänderungsanträge des ZKLV werden noch gedruckt und können den Einladungen und der Vorlage beigelegt werden.

Schluss der Konferenz: 17.00

22. Mai 1964

Für den Synodalvorstand:
Der Präsident: gez. W. Scholian
Der Aktuar: gez. W. Frei